

Produktbeschreibung Heilwesen – Ärzte, dienstlich und gelegentlich außerdienstlich (1)

(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Grundversicherungssumme:

5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Berufs-Haftpflichtversicherung:

- | | | |
|---|---|--------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Apparatbenutzung | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Auslandsschäden nach Behandlung / Verschreibung oder Abgabe im Inland | → | weltweit |
| <input checked="" type="checkbox"/> Erste-Hilfe-Leistungen im In- und Ausland | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Freundschaftsdienste im Bekanntenkreis | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gutachten ¹ | → | 200.000 EUR ² |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kongressbesuche | → | weltweit |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konsiliartätigkeit ³ | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Laser- und Laseranlagen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Medikamentenverwechslung | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachhaftung bei endgültiger Berufseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Not- und Sonntagsdienste ¹ | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Notfallbehandlung | | |
| <input type="checkbox"/> Privathaftpflicht | | |
| <input type="checkbox"/> Schlüsselverlustrisiko ⁴ | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Strafrechtsschutz, erweiterter ⁵
Strahlenrisiko | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> – deckungsvorsorgefreie Stoffe und Geräte | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Unterhaltsklausel | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Veranstaltungen, Arzt auf ¹ | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vertretung vorübergehend veränderter Kollegen in freier Praxis (bei dienstlicher Tätigkeit) ⁶ | | |
| <input type="checkbox"/> Vertretung vorübergehend veränderter Kollegen in freier Praxis (bei außerdienstlicher Tätigkeit) ⁶ | | |
| <input type="checkbox"/> Geburtshilfe (nicht versicherbar) | | |

¹ Gelegentlich, d. h., unregelmäßig, nicht mehr als dreimal monatlich

² Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme für Vermögensschäden

³ Reine Beratung ist mitversichert, weitergehende Tätigkeiten können zuschlagpflichtig sein

⁴ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

⁵ In Höhe der Grundversicherungssumme für Sachschäden

⁶ Bis 6 Wochen ambulante Vertretung in der gleichen Fachrichtung

Produktbeschreibung – Heilwesen – Ärzte, dienstlich und gelegentlich außerdienstlich (2)

Zusatzdeckung für Nutzer von Internet-Technologien:

Versicherungssumme (inkl. Verletzung von Namensrechten) → 1.000.000 EUR ⁷

Umwelt-Haftpflichtversicherung:

Die Grundversicherungssumme entspricht der zur Berufs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Grundversicherungssumme für Personen- und Sachschäden

- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls⁸
 - WHG-Anlagendeckung (Risikobaustein 1.2.1) für
 - Kleingebinde und Maschineninhalte (Einzelbehältnis bis 60 l, bei Mineralölen bis 210 l) bis max. 1.000 l Gesamtfassungsvermögen
- Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird.
- Umwelthaftpflichtbasisdeckung (Risikobaustein 1.2.7)

Umweltschadensversicherung:⁹

Die Grundversicherungssumme entspricht der zur Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbarten Grundversicherungssumme für Sachschäden

- Kosten für die Ausgleichssanierung → 300.000 EUR¹⁰
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls → 300.000 EUR¹⁰
- Vorsorgeversicherung (für die Risikobausteine 1.2.6 bis 1.2.8) → 300.000 EUR¹⁰
- WHG-Anlagendeckung (Risikobaustein 1.2.1)
Es besteht Versicherungsschutz für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter WHG-Anlagendeckung (Ziffer 1.2.1) als versichert ausgewiesenen Risiken
- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 1.2.4)
Sofern in der Umwelthaftpflichtversicherung das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 1.2.4) vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz für die dazu als versichert ausgewiesenen Risiken
- Umweltschadens-Regressdeckung (Risikobaustein 1.2.6)
- Umweltschadens-Produktisiko (Risikobaustein 1.2.7)
- Umweltschadens-Basisdeckung (Risikobaustein 1.2.8)
- Zu folgenden Positionen gelten die Regelungen aus der Berufs-Haftpflichtversicherung vereinbart:
 - Mitversicherte Personen
 - Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge
 - Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer) im Rahmen des Vertrages und der Betriebsbeschreibung

Im Rahmen des Deckungskonzeptes mitversichert bzw. enthalten

Beantragbar

Hinweis: Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache und in der Umwelt-Haftpflicht- und der Umweltschadensversicherung das Einfache der Grundversicherungssumme. Bei den Deckungserweiterungen beträgt – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Dreifache der ausgewiesenen Summen.

⁷ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

⁸ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

⁹ Selbstbeteiligung: 2.000 EUR, nicht jedoch bei Schäden durch Brand oder Explosion

¹⁰ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme

GENERALI ProMed Haftpflicht

Vertragslaufzeit

1 Jahr.

Vorversicherungen / Vorschäden

Vorversicherungen und Vorschäden der letzten **10 Jahre** bitte dem Versicherer aufgeben. Die Verletzung dieser Obliegenheit kann zu Leistungsfreiheit des Versicherers führen (§§ 19,21 VVG).

Antragsprüfung

Der Versicherer behält sich vor, Risiken abzulehnen. Eine Verpflichtung zur Übernahme jedes einzelnen Risikos - insbesondere zu den angegebenen Beiträgen - besteht nicht.

Zeichnungsverbote

Zeichnungsverbote gelten für

- Geburtshilfe
- Krankenhäuser
- Blutbanken und Blutspendezentren
- Behandlungen mit behördlich verbotenen Arzneimitteln und Medizinprodukten
- Rahmenverträge für Gynäkologen und Hebammen

Auf Anfrage

Bitte rufen Sie uns an bei

- Vorschäden
- Inhabern / Teilhabern / Betreibern von Tageskliniken und ambulanten OP-Zentren
- Krankenhaushygiene
(z.B. Hygienebeauftragte Ärzte, Fachärzte für Hygiene)
- Betreuung von Leistungssportlern
- off-label- und compassionate-use
(Einsatz von Medikamenten außerhalb ihrer Zulassung)
- Kur-, Reha-, Psychiatrische und Psychosomatische Kliniken
- Ärzten in der Klinischen Forschung (Prüfarztstätigkeit)

Versicherungssummen (VS)

- **Personen- Sach- und Vermögensschäden:** 5.000.000 € pauschal
- **Vermögensschäden für gutachterliche Tätigkeit :** 200.000 € im Rahmen der VS für Vermögensschäden
- **Sachschäden durch Abwässer:** 5.000.000 € im Rahmen der VS für Sachschäden
- **Mietsachschäden:** 5.000.000 € im Rahmen der VS für Sachschäden
- **Erweiterter Strafrechtsschutz:** 5.000.000 € im Rahmen der VS für Vermögensschäden

Für die Vorsorgeversicherung gemäß 4. AHB gelten dieselben Versicherungssummen.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt das **Dreifache** dieser Versicherungssummen.

- **Umwelt-Haftpflicht-Deckung:** 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden

Sie steht für alle beantragten Umweltrisiken je Schadenereignis und einmal im Versicherungsjahr zur Verfügung.

- **Umwelt-Schaden-Deckung:** 5.000.000 €

Sie steht für alle beantragten Umweltrisiken nach Umweltschadengesetz je Versicherungsfall als separate Versicherungssumme zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

Die Kosten für Ausgleichssanierungen werden bis zu einer Versicherungssumme von 300.000 € ersetzt. Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist auf eine Versicherungssumme von 300.000 € begrenzt. Der Versicherungsschutz für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ist auf eine Versicherungssumme von 300.000 € begrenzt.

GENERALI ProMed Haftpflicht

Im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung von **allen Ärzten** sind zusätzlich mitversichert:

- **Schlüsselschäden:** 5 Mio. € innerhalb der VS für Vermögensschäden

Im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung von **niedergelassenen Ärzten** und **Ambulanten Pflegediensten** sind zusätzlich mitversichert:

- **Tätigkeitsschäden:** 5 Mio. € innerhalb der VS für Sachschäden
Hinweis: Nicht für Zahnärzte, Augenärzte und Tierärzte

Höhere Versicherungssummen auf Anfrage.

Beitragsberechnung

Die im Tarif angegebenen Beiträge sind Jahresbeiträge; sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden 3 %,
bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % Zuschlag berechnet.

Die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren (LEV) erhoben. Andere Zahlungsarten sind nicht vorgesehen.

Beitragsnachlässe (nur für Ärzte)

- Bündelnachlass
- 10%, maximal 100 €.
Der Nachlass gilt, sofern Haftpflicht- und Sachvertrag zusammen beantragt werden und die Verträge schadenfrei sind.
- Niederlassungsrabatt für Ärzte im 1. Jahr bei
 - Neugründung 30 %
 - Einstieg, Übernahme einer bestehenden Praxis 20 %
- Schadenfreiheitsrabatt/Qualitätsmanagement-Nachlass für niedergelassene und freiberuflich tätige Ärzte sowie § 30-Kliniken
 - **nicht operativ tätig** ambulant und/oder stationär
sofern schadenfrei seit Niederlassung und mindestens:
 - 3 Jahre niedergelassen: 5 %
 - 5 Jahre niedergelassen: 10 %
 - über 10 Jahre niedergelassen: 20 %
 - **auch operativ/invasiv tätig** ambulant und/oder stationär
sofern ausführliche und regelgerechte Patientenaufklärung und Dokumentation
sowie schadenfrei seit Niederlassung und mindestens:
 - 3 Jahre niedergelassen: 5 %
 - 5 Jahre niedergelassen: 10 %
 - über 10 Jahre niedergelassen: 20 %

Die ‚Vereinbarung zum Qualitätsmanagement‘ wird Vertragsbestandteil: Bei nicht erfolgter oder mangelhafter Aufklärung und Dokumentation beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Aufwendungen der Schadenabwicklung mit **2.500 €** (bei § 30-Kliniken und Plastischen Chirurgen 5.000 €). Der Versicherer geht hierbei in Vorleistung.

Individuelle Risikoanalyse

Zur Bestimmung eines preiswerten und risikogerechten Beitrages sowie zu Ihrer eigenen Rechtssicherheit empfehlen wir Ihnen unsere **Risikoanalysebögen**. Dies gilt insbesondere für ambulant operierende Ärzte, für Belegärzte, die nicht operativ tätig sind, für freiberufliche Nebentätigkeiten von Krankenhausärzten und für Kosmetik.

GENERALI ProMed Haftpflicht

Ambulante Operationen

Ambulante Operationen im Sinne dieses Tarifes sind diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen, die sowohl durch konventionelle schnittchirurgische Verfahren als auch mittels minimal invasiver Techniken durchgeführt werden.

Bei der minimal invasiven Chirurgie (MIC) wird mittels ärztlichem Instrumentarium (z.B. Endoskop, Katheter, Laser) in den Körper des Menschen eingedrungen, und zwar sowohl unter Ausnutzung der natürlichen Körperöffnungen, als auch durch künstlich geschaffene Zugänge, und in die körperliche Substanz des Patienten eingegriffen. Der Eingriff kann zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken erfolgen.

Nicht als operative Eingriffe verstehen wir das Abnehmen von Blut zu Untersuchungszwecken, das Setzen von oberflächlichen Injektionen (intracutan, subcutan, intravenös und intramuskulär) als Therapie, Warzenentfernungen, das Entfernen von Fuß- und Fingernägeln, Wundversorgungen, Abszessbehandlungen (oberflächlich) und Abstriche (Entnahme von Untersuchungsmaterial von Haut- und Schleimhautoberflächen zur Diagnostik).

Intraartikuläre Injektionen und Punktionen sowie rückenmarksnahe Injektionen / Infiltrationen (zum Beispiel Facetteninfiltrationen, periradikuläre Therapien, epidurale Infiltrationen und Lumbalpunktionen) gelten als ambulante Operationen im Sinne dieses Tarifes, ebenso ophtalmologische Lasereingriffe und intravitreale Injektionen sowie reproduktionsmedizinische Eingriffe.

Unter den Begriff ambulantes Operieren fallen operative Eingriffe, bei denen die Patienten sowohl die Nacht vor als auch die Nacht nach der Operation außerhalb des Krankenhauses, der Klinik oder der Praxis verbringen, in welcher der Eingriff vorgenommen wurde.

Konsilien

Rein beratende Tätigkeiten sind im Rahmen der gelegentlich außerdienstlichen Tätigkeit sowohl für niedergelassene als auch für angestellte Ärzte beitragsfrei mitversichert. Bei therapeutischen und/oder operativen Konsilien bitte zur individuellen Tarifierung den Fragebogen ‚Konsiliartätigkeit‘ einreichen.

Kosmetische Behandlungen

Behandlungen, die nicht der Heilung dienen, sondern aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden, sind **nicht** mitversichert.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) geregelten Bestimmungen über die Erhöhung / Erweiterung des Risikos bzw. die Vorsorge (3.1.2 und 3.1.3 sowie 4. AHB) finden keine Anwendung für die Ausdehnung der Tätigkeit auf kosmetische Behandlungen.

Versicherungsschutz für dieses Risiko **muss ausdrücklich vereinbart werden**. Bitte den Zusatzfragebogen „Kosmetische Behandlungen“ einreichen. Da bei kosmetischen Eingriffen besondere Ansprüche an die Patientenaufklärung gestellt werden, wird die ‚Vereinbarung zum Qualitätsmanagement‘ Vertragsbestandteil.

Telemedizin

Telemedizin gilt mit der entsprechenden apparativen Ausstattung und Zertifizierung bei Radiologen (Telerradiologie nach Röntgenverordnung RöV) beitragsfrei mitversichert. Bei anderen Fachgebieten bitte anfragen.

HWS (Halswirbelsäulen) -Chirotherapie

Versicherungsschutz für chirotherapeutische Manipulationen an der Halswirbelsäule **muss ausdrücklich vereinbart werden**. Bitte die „Vereinbarung zur Mitversicherung chirotherapeutischer Maßnahmen“ einreichen, diese wird Vertragsbestandteil.

GENERALI ProMed Haftpflicht

Beschäftigung von angestellten Ärzten in Arztpraxen

Der Praxisinhaber haftet für die bei ihm angestellten Ärzte aus der arbeitsrechtlichen Freistellungspflicht. Die Freistellung kann im Anstellungsvertrag nicht wirksam ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde berechnen wir für die Mitversicherung von **in Praxen angestellten eigenständig tätigen Ärzten** einen Zuschlag in Höhe von **70 % des Beitrages für niedergelassene Ärzte**. Mitversichert gilt die ‚gelegentlich außerdienstliche‘ Tätigkeit.

- Entlastungsassistenten: 125,00 €
- Assistenzärzte ohne Gebietsbezeichnung sind in der Weiterbildung beitragsfrei mitversichert.

Job-Sharing

Zwei Ärzte teilen sich einen KV-Sitz:

- freiberufliche Job-Sharing-Partner: jeweils 85 % des Beitrages für niedergelassene Ärzte – bei zeitlich begrenzter Tätigkeit kann entsprechend rabattiert werden
- angestellter Job-Sharing-Partner: 70 % des Beitrages für niedergelassene Ärzte – bei zeitlich begrenzter Tätigkeit kann entsprechend rabattiert werden

Honorarärzte

Die Tarifierung erfolgt gemäß der Tarifposition für niedergelassene Ärzte, bei stationärer Tätigkeit gemäß der Tarifposition für Belegärzte. Bei zeitlich begrenzter Tätigkeit kann entsprechend rabattiert werden.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Die Tarifierung erfolgt gemäß ‚niedergelassener Ärzte‘. Bitte nutzen Sie unseren Fragebogen für ‚Medizinische Versorgungszentren‘.

Teilberufsausübungsgemeinschaft / Teilgemeinschaftspraxis (TGP)

Die Tarifierung hängt von der Anzahl der Gesellschaftspartner, den vertretenen Fachrichtungen sowie dem vereinbarten Leistungskatalog ab. Bitte anfragen und den jeweiligen Gesellschaftsvertrag einreichen.

Praxisklinik

Die Bezeichnung ‚Praxisklinik‘ darf sowohl von ambulant operierenden Ärzten, als auch von ambulanten onkologischen, schmerztherapeutischen und Dialyse-Einrichtungen geführt werden. Der Begriff bezeichnet eine apparativ, personell und organisatorisch aufgerüstete Praxis. Es können Übernachtungen erfolgen. Eine erforderliche Notfallintervention ist gewährleistet. Die Tarifierung erfolgt analog der Tarifposition für niedergelassene Ärzte gemäß des Leistungs- und Operationsspektrums. Bitte den jeweiligen Fachfragebogen einreichen.

Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Aufgabe der beruflichen Tätigkeit beziehungsweise Tod des Versicherungsnehmers (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht – mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung – Versicherungsschutz für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt und innerhalb der Vertragslaufzeit bei der Generali verursacht wurden.

Der Nachhaftungszeitraum entspricht der abgelaufenen Laufzeit des Versicherungsvertrages. Ab einer Laufzeit von 5 Jahren ist der Nachhaftungszeitraum zeitlich unbefristet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet.

GENERALI ProMed Haftpflicht

Geltungsbereich

Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung ist die Bundesrepublik Deutschland.

Ausnahme: Erste-Hilfe-Leistungen in Unglücksfällen sowie vorübergehende humanitäre Einsätze in Entwicklungsländern oder Katastrophengebieten gelten weltweit mitversichert.

Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeiten im Ausland muss besonders vereinbart werden.

Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für das Heilwesen
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelt-Haftpflicht-Versicherung (Umwelt-Haftpflicht-Modell)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)
- Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Ansprüche aus Benachteiligungen

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für das Heilwesen

– Fassung Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen für alle Berufsgruppen

1. Gegenstand der Versicherung
2. Mitversicherte Risiken
 - 2.1 Apparate
 - 2.2 Vermögensschäden
 - 2.3 Auslandsschäden
 - 2.4 Strahlenschäden
 - 2.5 Unterhaltsklausel für Ärzte
 - 2.6 Konsiliartätigkeit von Ärzten
 - 2.7 Umwelthaftpflicht-Versicherung
 - 2.8 Schlüsselschäden (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)
 - 2.9 Nachhaftung
 - 2.10 Erweiterter Strafrechtsschutz (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)
3. Risikoabgrenzung
 - 3.1 Erhöhung / Erweiterung des Risikos, Vorsorge
 - 3.2 Brand und Explosionsschäden
 - 3.3 Private Haftpflichtrisiken
 - 3.4 Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge
 - 3.5 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
 - 3.6 Ausschlüsse

B. Allgemeine Bestimmungen für freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, sonstige Heilberufe und Apotheken

1. Mitversicherte Risiken
 - 1.2 Abwasserschäden
 - 1.3 Mietsachschäden
 - 1.4 Entwendung und Abhandenkommen eingebrachter Sachen
- 1.5 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
2. Risikoabgrenzung

C. Besondere Bestimmungen

C.A. Freiberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte

1. Beschäftigung von Vertretern und anderen Personen
2. Praxisvertretungen und Nebentätigkeiten

C.B. Dienstlich tätige Ärzte und Zahnärzte

1. Gegenstand der Versicherung
2. Verwaltende Tätigkeiten
3. Praxisvertretungen

C.C. Gelegentliche außerdienstliche Tätigkeit

1. Gegenstand der Versicherung
2. Praxisvertretungen

C.D. Gelegentliche ärztliche Tätigkeit

1. Gegenstand der Versicherung
2. Praxisvertretungen

C.E. Medizinstudenten im praktischen Jahr und Famulanten

1. Gegenstand der Versicherung
2. Auslandsschäden

C.F. Tierärzte, Tierheilpraktiker und Viehkastrierer

1. Gegenstand der Versicherung
2. Mitversicherte Risiken freiberuflich tätiger Tierärzte
 - 2.1. Beschäftigung von Vertretern, Assistenten, Volontärtierärzten, Veterinärpraktikanten und nicht-tierärztlichem Personal
 - 2.2. Vertretung vorübergehend verinderter Tierärzte
 - 2.3. Gutachtertätigkeit
 - 2.4. Not- und Sonntagsdienste

C.G. Krankengymnasten, Masseur, Psychotherapeuten und sonstige Heilberufe

1. Gegenstand der Versicherung
2. Hinweis für approbierte Ärzte
3. Tätigkeitsschäden (gilt nur für ambulante Pflegedienste)

C.H. Apotheken

1. Deckungsvorsorge
2. Vermögensschäden
3. Not- und Sonntagsdienste
4. Auslandsschäden

C.I. Heilpraktiker

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherungsumfang
3. Hinweis für approbierte Ärzte
4. Beschäftigung von Vertretern und anderen Personen
5. Vertretung vorübergehend verinderter Heilpraktiker und Nebentätigkeiten

A. Allgemeine Bestimmungen für alle Berufsgruppen

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit entsprechend des Berufsbildes und dessen rechtlichen Beschränkungen.

Bei Veränderung der Risikoverhältnisse (z. B. bei Erhalt der Facharztanerkennung, Ernennung zum leitenden Arzt, bei Eröffnung einer eigenen Praxis) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Die Versicherung wird dann zu den für die neue Tätigkeit maßgebenden Beiträgen und Bedingungen fortgeführt, sofern der Versicherer hierfür Versicherungsschutz bietet (siehe hierzu auch Ziffer 3.1).

Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz

- aus Behandlungen, die nicht in der Heilkunde anerkannt sind;
- aus der regelmäßigen Behandlung von Leistungssportlern;
- für Geburtshilfe.

2. Mitversicherte Risiken

2.1 Apparate

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von Apparaten, soweit sie in der Heilkunde anerkannt sind und nicht gesondert Versicherungsschutz hierfür beantragt werden muss.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Geräte nicht ausreichend gewartet wurden.

2.2 Vermögensschäden

- 2.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender und prüfender Tätigkeit;
 - aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
 - aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen sowie Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen und dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
 - aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;
 - aus Pflichtverletzungen, die aus der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- 2.2.2 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
- 2.2.3 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.
- 2.3 **Auslandsschäden**
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- aus Anlass der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, soweit sich der Patient im Zeitpunkt der ärztlichen Konsultation im Inland aufgehalten hat,
 - aus Anlass von Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland,
 - aus der Teilnahme an Kongressen, Symposien, Ausstellungen, Messen und Märkten.
- Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeiten im Ausland muss besonders vereinbart werden. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung

des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in USA und Kanada sowie deren Territorien oder Ansprüchen, die in den USA und Kanada sowie deren Territorien geltend gemacht werden, findet eine evtl. vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) bei der Teilnahme an Kongressen, Symposien, Ausstellungen, Messen und Märkten keine Anwendung.

Auf die Risikoabgrenzungen (Ziffer 3) wird besonders hingewiesen.

2.4 Strahlenschäden

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.12 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht

- wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungszwecken sowie Störstrahler;
 - wegen Schäden aus Besitz oder Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
 - wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus der Untersuchung oder Behandlung mit Röntgeneinrichtungen zu Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.
- und, **sofern besonders vereinbart** (siehe Versicherungsschein),
- wegen Schäden aus Besitz oder Verwendung von deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
 - wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus der Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.

Hinweis für angestellte Ärzte und Medizinstudenten im Praktischen Jahr:

für den Umgang mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen besteht ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz über die Pflichtversicherung des Gerätebetreibers.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus der Behandlung, soweit die Apparate und Behandlungen nicht in der Heilkunde anerkannt sind.
 - wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung,
 - soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht oder
 - soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.
- Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingung ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient.
- wegen genetischer Schäden.
 - wegen Schäden infolge Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

- aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen und in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.
- wenn die radioaktiven Stoffe oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben. Das Gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Messgeräte nicht oder nicht sachgerecht gelagert bzw. ausreichend gewartet worden sind.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherter, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

2.5 Unterhaltsklausel für Ärzte

Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenen Schwangerschaftsabbruches handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden.

2.6 Konsiliartätigkeit von Ärzten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Konsilien, soweit sie eine reine Beratung und nicht eine Behandlung oder Mitbehandlung darstellen.

Darüber hinausgehender Versicherungsschutz für Konsiliartätigkeiten muss besonders vereinbart werden.

2.7 Umwelthaftpflicht-Versicherung

Eingeschlossen ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen. Der Versicherungsschutz richtet sich nach Ziffer 2.7 und den sonstigen Bestimmungen der Umwelthaftpflicht-Versicherung. Für Umweltrisiken nach den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 und für Ziffer 1.2.6 der Umwelthaftpflicht-Versicherung besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

2.8 Schlüsselschäden (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- oder Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

2.9 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Aufgabe der beruflichen Tätigkeit beziehungsweise Tod des Versicherungsnehmers (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht – mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung – Versicherungsschutz

für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden.

Der Nachhaftungszeitraum entspricht der abgelaufenen Laufzeit dieses Versicherungsvertrages, höchstens jedoch 5 Jahre.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet.

2.10 Erweiterter Strafrechtsschutz

2.10.1 Ziffer 5.3 AHB erhält folgende Fassung: „In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.“

2.10.2 Anstelle von Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 AHB gilt Folgendes: „Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziffer 2.10.1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.“

2.10.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

3. Risikoabgrenzung

3.1 Erhöhung / Erweiterung des Risikos, Vorsorge

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) geregelten Bestimmungen über die Erhöhung / Erweiterung des Risikos bzw. die Vorsorge (Ziffer 3.1.2, Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB) finden keine Anwendung für die Ausdehnung der Tätigkeit auf

- Geburtshilfe
- Kosmetische Chirurgie
- Krankenhäuser mit operativer Tätigkeit
- Blutbanken
- Zelltherapie

Diese Abweichung von den AHB gilt nicht für Medizinstudenten im praktischen Jahr und Assistenzärzte ohne Gebietsbezeichnung, die im Rahmen ihrer Weiterbildung eine Ausbildungsphase in entsprechenden Bereichen durchlaufen.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung die für die Berufshaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen.

3.2 Brand und Explosionsschäden

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

3.3 Private Haftpflichtrisiken

Versicherungsschutz besteht, sofern dies besonders vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein), im Rahmen und Umfang der hierfür geltenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

3.4 Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge

3.4.1 Für die Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von **Kraft- und Wasserfahrzeugen** gilt:

- 3.4.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 3.4.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 3.4.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.4.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.4.1.1 und 3.4.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3.4.2 Für die Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von **Luft- und Raumfahrzeugen** gilt:

3.4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

3.4.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.4.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3.5 **Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

3.5.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.5.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.6 **Ausschlüsse** **Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht**

– aus Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

B. Allgemeine Bestimmungen für freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, sonstige Heilberufe und Apotheken

1. Mitversicherte Risiken

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer) von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. Die Vermietung/Verpachtung an Dritte ist bis zu dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Bruttojahresmiet- oder Pachtwert mitversichert. Wird dieser Betrag überschritten, ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, der entsprechende Tarifbeitrag zu entrichten.

Versichert sind hierbei Schäden infolge von Verstößen gegen die dem Versicherungsnehmer in den o. g. Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf dem Bürgersteig und Fahrdamm).

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht – des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Re-

paraturen, Abbruch-, Grabearbeiten). Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten die im Versicherungsschein ausgewiesene Summe, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende eines Versicherungsjahres zu melden ist, der entsprechende Tarifbeitrag zu entrichten.

– des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

– der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

– der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Soweit vorstehender Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Versicherung keine Anwendung.

1.2 **Abwasserschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden, die entstehen durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

1.3 **Mietschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebender Vermögensschäden, die entstehen

– anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten;
– an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken).

Ausgeschlossen bleiben

– Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
– Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann. Dies gilt nicht, wenn über eine anderweitig bestehende Versicherung keine Leistung zu erlangen ist.

– Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.

– Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Produktions-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

– Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlicher unternehmerischer Leitung sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen (vgl. auch Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5.1 Abs. 2 AHB);

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Eine evtl. vereinbarte Selbstbeteiligung gilt grundsätzlich nicht für Versicherungsfälle bei Dienst- und Geschäftsreisen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

1.4 **Entwendung und Abhandenkommen eingebrachter Sachen**

Mitversichert ist – im Sinne von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Entwendung und Abhandenkommen der von Patienten, deren Begleitern und Besuchern eingebrachten Sachen, soweit diese ausdrücklich zur Verwahrung übergeben wurden.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen sowie Kraftfahrzeuge.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein

- #### 1.5 **Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4.3 und Ziffer 7.4.4 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
- Sachschäden;
 - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schaden verursachende Person beschäftigt ist.

2. **Risikoabgrenzung**

Hinweis für Praxis- und Laborgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen und Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG):

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht werden.

Ebenso ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

C. **Besondere Bestimmungen**

C.A. **Freiberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte**

1. **Beschäftigung von Vertretern und anderen Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Die persönliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert.
- aus der Beschäftigung von angestellten Ärzten (gemäß § 32b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte), Assistenzärzten, Medizinstudenten im Praktischen Jahr und des nicht-ärztlichen Personals, einschließlich der persönlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursacht haben.

Versicherungsschutz für in einer Praxis beschäftigte eigenständig tätige Ärzte besteht nur, wenn dies besonders vereinbart wurde.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. **Praxisvertretungen und Nebentätigkeiten**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes / Zahnarztes, soweit die Vertretung nicht über die gemäß Versicherungsschein versicherte Tätigkeit hinausgeht

- aus Erste-Hilfe-Leistungen
- aus Behandlungen in Notfällen
- aus ärztlichen Freundschaftsdiensten im Bekanntenkreis
- aus Gutachtertätigkeit
- aus ärztlichen Not- und Sonntagsdiensten
- als Arzt auf Veranstaltungen

3. **Tätigkeitsschäden (gilt nicht für Zahnärzte)**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen, wobei sich dieser Ausschluss auch auf die Ladung von solchen Fahrzeugen bezieht. Für Container gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.
- Beschädigung von Erdleitungen, Frei- oder Oberleitungen.
- Beschädigung von solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder –verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.

Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

C.B. **Dienstlich tätige Ärzte und Zahnärzte**

1. **Gegenstand der Versicherung**

Die Versicherung der dienstlichen Tätigkeit erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner ärztlichen Tätigkeit als angestellter oder beamteter Arzt in einer Krankenanstalt, bei einem leitenden Krankenhausarzt, bei einem niedergelassenen Arzt, bei Behörden, soweit hierfür weder eine anderweitige Deckung noch Freistellungspflicht besteht.

2. **Verwaltende Tätigkeiten**

Es besteht kein Versicherungsschutz für verwaltende Tätigkeiten im Rahmen des Dienstverhältnisses.

3. **Praxisvertretungen**

Bei Assistenzärzten ohne Gebietsbezeichnung sind ambulante Praxisvertretungen bis zu einer jährlichen Gesamtdauer von 6 Wochen mitversichert.

Bei Fach- und Oberärzten, die auch für ihre dienstliche Tätigkeit bei uns versichert sind, sind ambulante Praxisvertretungen im gleichen Fachgebiet bis zu einer jährlichen Gesamtdauer von 6 Wochen mitversichert. Darüber hinausgehender Versicherungsschutz für Praxisvertretungen muss besonders vereinbart werden.

C.C. **Gelegentliche außerdienstliche Tätigkeit**

1. **Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus Erste-Hilfe-Leistungen
 - aus Behandlungen in Notfällen
 - aus ärztlichen Freundschaftsdiensten im Bekanntenkreis
 - aus gelegentlicher Gutachtertätigkeit
 - aus gelegentlichen ärztlichen Not- und Sonntagsdiensten
 - aus gelegentlicher Tätigkeit als Arzt auf Veranstaltungen
 - aus gelegentlicher Konsiliartätigkeit
- „gelegentlich“ bedeutet: unregelmäßig, im Monatsdurchschnitt nicht mehr als dreimal.

2. Praxisvertretung

Versicherungsschutz für Praxisvertretungen muss besonders vereinbart werden.

C.D. Gelegentliche ärztliche Tätigkeit

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus Erste-Hilfe-Leistungen
- aus Behandlungen in Notfällen
- aus ärztlichen Freundschaftsdiensten im Bekanntenkreis

„gelegentlich“ bedeutet: unregelmäßig, im Monatsdurchschnitt nicht mehr als dreimal

2. Praxisvertretungen

Versicherungsschutz für Praxisvertretungen muss besonders vereinbart werden.

C.E. Medizinstudenten im praktischen Jahr und Famulanten

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit im Rahmen seines Ausbildungsverhältnisses, soweit hierfür weder eine anderweitige Deckung noch Freistellungspflicht besteht.

2. Auslandsschäden

In Ergänzung von Abschnitt A. Ziffer 2.3 (Auslandsschäden) ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen vorübergehender Auslandsaufenthalte innerhalb Europas für eine berufliche Tätigkeit oder zur beruflichen Aus- und Weiterbildung mit einer jährlichen Gesamtdauer von maximal acht Monaten. Die sonstigen Bestimmungen von Ziffer 2.3 bleiben unberührt.

C.F. Tierärzte, Tierheilpraktiker und Viehkastrierer

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere (Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein).

2. Mitversicherte Risiken freiberuflich tätiger Tierärzte

2.1. Beschäftigung von Vertretern, Assistenten, Volontär-tierärzten, Veterinärpraktikanten und nicht-tierärztlichem Personal

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Die persönliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert;
- aus der Beschäftigung von Veterinärpraktikanten und nicht-tierärztlichem Personal, einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursacht haben;
- aus der Beschäftigung eines namentlich benannten Assistenztierarztes, einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Person für Schäden,

die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursacht haben.

Versicherungsschutz für in einer Praxis beschäftigte Tierärzte sowie weitere Assistenz- und Volontär-tierärzte besteht nur, wenn dies besonders vereinbart wurde. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.2. Vertretung vorübergehend veränderter Tierärzte

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vertretung eines vorübergehend veränderter Tierarztes, soweit die Vertretungstätigkeit nicht über die gemäß Versicherungsschein versicherte Tätigkeit hinausgeht.

2.3. Gutachtertätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Erstellung von Gutachten.

2.4. Not- und Sonntagsdienste

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Versicherungsfällen, die sich im Rahmen von Not- und Sonntagsdiensten ergeben.

C.G. Krankengymnasten, Masseur, Psychotherapeuten und sonstige Heilberufe

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz für Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Berufsbild eigen sind, muss besonders vereinbart werden.

2. Hinweis für approbierte Ärzte

Sofern ein Arzt nur Versicherungsschutz für seine Tätigkeit in einem unter Abschnitt C.G. fallenden Heilwesenberuf genießt, muss die Absicherung der gelegentlichen ärztlichen oder außerdienstlichen Tätigkeit besonders vereinbart werden.

3. Tätigkeitsschäden (gilt nur für ambulante Pflegedienste)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen, wobei sich dieser Ausschluss auch auf die Ladung von solchen Fahrzeugen bezieht. Für Container gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.
- Beschädigung von Erdleitungen, Frei- oder Oberleitungen.
- Beschädigung von solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.

Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

C.H. Apotheken

1. Deckungsvorsorge

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, für die der Versicherungsnehmer eine Deckungsvorsorge gemäß § 94 des Arzneimittelgesetzes (AMG) zu treffen hat.

2. Vermögensschäden

Bei einer Verwechslung von Medikamenten wird sich der Versicherer nicht auf die Ausschlussbestimmungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden berufen.

3. Not- und Sonntagsdienste

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Versicherungsfällen, die sich im Rahmen von Not- und Sonntagsdiensten ereignen.

4. Auslandsschäden

In Ergänzung von Abschnitt A. Ziffer 2.3 (Auslandsschäden) ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, die auf die Abgabe von Arzneimitteln und anderen apothekenüblichen Waren in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind. Die sonstigen Bestimmungen von Ziffer 2.3 bleiben unberührt.

C.I. Heilpraktiker

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit entsprechend des Berufsbildes und dessen rechtlichen Beschränkungen.

Bei Veränderung der Risikoverhältnisse, wie z. B. der Erweiterung des Therapieangebotes, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Die Versicherung wird dann zu den für die veränderte Tätigkeit maßgebenden Beiträgen und Bedingungen fortgeführt.

2. Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des behördlich zugelassenen Heilpraktikers aus allen beruflichen Tätigkeiten im Rahmen des Heilpraktikergesetzes (HPG), der Durchführungsverordnung (DVO) und des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die behördliche Zulassung als Heilpraktiker, die am Tage des Versicherungsfalles noch vorgelegen haben muss.

Für bestimmte Behandlungsmethoden, wie z. B. Chirotherapie, Chelat-Therapie, Neuraltherapie, Oxivenierung, Ozontherapie, Chiva, Radiowellentherapie und Zelltherapie, muss Versicherungsschutz besonders vereinbart werden.

3. Hinweis für approbierte Ärzte

Sofern ein Arzt nur für seine Tätigkeit als Heilpraktiker Versicherungsschutz genießt, muss die Absicherung der gelegentlichen ärztlichen Tätigkeit (z. B. Erste-Hilfe-Leistungen) besonders vereinbart werden.

4. Beschäftigung von Vertretern und anderen Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Die persönliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert;
- aus der Beschäftigung von Büro- und Reinigungskräften, Praktikanten und Praxishelfern sowie weisungsgebundener Assistenten, einschließlich der persönlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursacht haben.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5. Vertretung vorübergehend verhinderter Heilpraktiker und Nebentätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Heilpraktikers, soweit die Vertretung nicht über die gemäß Versicherungsschein versicherte Tätigkeit hinausgeht;
 - aus gelegentlicher Lehrtätigkeit / Dozententätigkeit;
 - aus dem gelegentlichen Halten von Vorträgen;
 - aus der Teilnahme an Kongressen und Symposien.
- Versicherungsschutz für kosmetische Behandlungen, Spritzenkurse und regelmäßige Seminare besteht nur, wenn dies besonders vereinbart wurde.

1. Identität des Versicherers

Name: Generali Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Registergericht Amtsgericht München – HRB 177658

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Generali Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
vertreten durch den Vorstand: Winfried Spies (Vorsitzender),
Onno Denekas, Bernd Felske, Dr. Monika Sebold-Bender, Volker Seidel, Michael Stille
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Generali Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die in dem jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

5. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Bei Lastschrift von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag belastet werden kann und einer berechtigten Lastschrift nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlweise des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 %. Monatliche Zahlung setzt ein SEPA - Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

6. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Antragsmappe sind 3 Monate ab Aushändigung dieser Unterlagen gültig. Der im Antrag genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss jeweils gültige Tarif.

7. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder unserer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls mit einer Frist von einem Monat können wir Ihren Antrag annehmen.

8. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von 2 Wochen widerrufen (z. B. Brief, Telefax, Email). Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

9. Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

10. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Sie oder wir können zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch Sie oder uns gekündigt wurde. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Eigentumswechsel (vom Versicherer und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern)
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen; von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung.

Diese sind in Ihrer Antragsmappe zu finden.

11. Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

12. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

13. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren Versicherungsombudsmann e.V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können deshalb innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0 18 04/22 44 24 (0,20 Euro je Anruf/Fax; höchstens 60 Cent je Anruf aus Mobilfunknetzen);

Fax: 0 18 04/22 44 25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherung

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn;

Tel.: 02 28/41 08-0; Fax 02 28/41 08-15 50

E-Mail: poststelle@bafin.de

richten.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Generali Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München, in Schriftform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig gegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Dies kann im Falle der fahrlässigen Anzeigepflichtverletzung entweder zu einer rückwirkenden Prämienhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und dadurch zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung (in der Kfz-Versicherung nur bei Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs) der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

